Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einige Pflichten gegen die helv. Republik oblagen, so lange sie diese Stelle bekleidete? — Ich sage Nein; dann sobald eine rechtmäßige Macht eines ganzen Landes, oder eines Theils davon sich bemächtiget, so hat sie sich nicht nur des Landes, nicht nur der Bürger, sondern auch der Bürgerpflicht bemächtiget.

Dann wie die helvet. Autoritäten das Recht haben, einen oder mehrere Bürger, die ihren Pflichten gegen ihren Staat nicht genug thun, zur Pflicht und Ordnung zu bringen, so haben gegenseitig die Autoritäten anderer Staaten, sey es, daß sie dieselben neu erworben, oder nicht, das nemliche Staatsrecht gegen ihre Bürger, und folglich muß die erstere Pflicht aufhören.

Dann wohin führen uns die entgegengesezten Grundsätze? Dahin, daß die heutige helvet. Regierung und die helvet. Bürger noch Pflichten und Verträge gegen die alten Regierungen der 13 Kantone und aller zugewandten Orte auf sich hätten! Und doch wird keiner von dieser Versammlung zulassen wollen, daß zwischen der heutigen und der alten Regierung Helvetiens noch eine Verbindung übrig seye. Wer wird nicht sagen, daß alle Verträge, alle Pflichten aufgelöst seyen?

Man sagt, daß die Bürger der provisorischen Regierung von Zürich, wie auch alle Bürger Helvetiens den Eid abgelegt, der Republik und der Sache det Freiheit getreu zu bleiben. Es ist wahr, allein ad impossibile nulla lex. Die Constitution hat diese Unmöglichkeit schon sehr weislich vorgesehen, denn sie sagt, man müsse schwören getreu zu seyn, mit aller Pünktlichkeit, und allem Eifer so man vermag.

Es ist also handgreiflich, daß sobald eine Monarchie einen Theil Helvetiens eingenommen, alsdann moralische Unmöglichkeit sowohl der Landbürger als der Interimsregierung da war, der Sache der Freiheit getreu zu seyn: dann nichts ist mehr entgegengesezt, als die monarchische und die republikanische Verfassung. Man muß nicht viele Historien durchlesen um den Erzfeind der Republiken kennen zu lernen.

Noch mehr, der Staat hat diesen Eid von seinen Bürgern abgefordert; der auffordernde ist aber gegenseitig den Eidleistenden seine Versprechung zu halten, das Eigenthum zu schüzen, und ihr Land von fremden und feindlichen Angriffen zu sichern schuldig. Hat er dieses nicht vollziehen können, so hat auch der Eidleistenden ihr Versprechen aufgehört.

Es ist allen bekannt, daß man unter den alten Regierungen auch den Eid ablegen mußte, treu zu seyn, und sein Vaterland als biderer Schweizer zu vertheidigen; haben nicht auch vor zwei Jahren die Gesandten in Aarau im Namen aller Verbündeten den feierlichen Eid abgelegt; sollen deswegen die alten verbündeten Eidgenossen mit den gewesenen Staaten noch Verträge haben? Ich denke Nein, und bin meiner Seits überzeugt, daß wann ein Staat, oder Theil eines solchen, von einer Macht eingenommen, alle Verbindungen, sowohl mit dem abgerissenen Theil, oder wie es sonst seyn mag, aufgelöst sind.

Man muß die zwei Sachen nicht in Verwirrung bringen. Rebellen strafen, oder eine Regierung en Corps verantwortlich zu machen, für das, was sie als Regierungsglieder gethan, ist ganz unterschieden.

Wann die Interimsregierungsglieder vor dem Uebergang an Prinz Karl, oder nachdem er zurückgeschlagen war, als Partikularpersonen sich wider die Gesetze Helveziens verfehlt haben, so sind sie, so wie alle andere Bürger den rechtmäßigen Gesetzen unterworfen; allein von Stunde an, wo sie die Aemter vom Prinz Karl angenommen, hat ihre Pflicht gegen die helv. Republik gänzlich aufgehört.

Haben sie in der Zeit da sie in der Gewalt von Oestreich stunden, für das Haus Oestreich gehandelt, so war es gut für dasselbe; haben sich jene Glieder en Corps verfehlt, so haben sie sich wider die Kaiserliche Majestät verfehlt: es hat uns gar nicht angehen können. Haben jene Glieder wider Partikularen Ungerechtigkeiten begangen, so sind die Richter dort. Das ist ganz unterschieden und geht die Republik nichts an; also auch uns nicht. Es ist eine ganz richterliche Sache.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Geschäftsträger der franz. Republik in Helvetien, an den Minister des Aeussern der helvetischen Republik.

Bern, 20. Nov. 1799.

Bürger Minister!

Die consularische vollziehende Gewalt, die

den 9. Nov. leztthin von dem gesezgebenden Corps provisorisch errichtet, und den nemlichen Tag eingesezt ward, ertheilt mir den Befehl, der helvetischen Regierung ihre Einsetzung anzukündigen.

Dieß Ereigniß, B. Minister, soll bei den verbündeten Republiken die nemlichen Hoffnungen, wie beim fränkischen Volk erwecken; es muß aber noch mit besonderen Hoffnungen diejenigen Staaten beleben, auf welche, wie Helvetien, die Schiksale der Republik, und die seiner Revolution ganz unmittelbaren Einfluß haben.

Ohne den glüklichen Tag des 9. Nov. endigte die fränkische Revolution, die sich unter für die Menschheit so günstigen Hoffnungen darbot, wie alle andern ähnlichen Umwälzungen; sie endigte nach einer Folge von unerhörten Opfern und unbeschreiblichen Drangsalen, damit, ein Schrecken für andere Nationen, und der ewige Tadel für alle Ideen von Freiheit und Wiedergeburt zu werden. Keine Zeit war mehr zu verlieren, selbst für das Interesse derer, unter deren Händen die Revolution so erstaunlich ausgeartet hatte, und die sie so oft durch ihre Blindheit in Gefahr gesezt, oder durch ihre Exzessen befleckt hatten; dringend war es, die Revolution wieder auf ihre Grundsätze zurükzuführen, und sie Händen anzuvertrauen, die diese Grundsätze belebten und befestigten.

Sie werden durch das Gesez vom 9. Nov., von dem ich Ihnen ein Exemplar beizulegen die Ehre habe, sehen, daß die Republik, als die Grundlagen ihrer künftigen Verfassung, Freiheit, Gleichheit und das repräsentative System proklamirt. Alle Gewalten haben die Handhabung dieser Grundsätze beschworen; dadurch stellt die Republik die Fundamentalgrundsätze ihrer Revolution in all ihrem Glanz, ihrer Kraft wieder her, und legt den festen Entschluß an Tag, in dem sie ist, sie vor allen Rükschritten sowohl, als vor allen Uebertreibungen, die sie beinahe zerstört hätten, zu bewahren.

Der Einfluß, den die innere Lage der Republik auf ihre äussern Verhältnisse hatte, offenbarte sich mit Merkmalen, die nicht geringere Besorgnisse erwecken mußten. Mißtrauen und Ungewißheit hinderten alle Uebereinstimmung und Harmonie, selbst da, wo das Interesse ein und ebendasselbe war, ohne welche es doch unmöglich war, sich den zerstörenden Planen der feindlichen Mächte, die in diesen lezten Zeiten sich bildeten, wirksam entgegen zu setzen, so zwar, daß die Schiksale Europens, wie die der fränkischen Republik, dem Zufall preis gegeben waren.

Aber mittelst der Vereinigung des Willens und der Kräfte, die jezt die Regierung unterstützen werden, und mittelst ihrer weisen und auf Eintracht abzielenden Absichten, werden die Verhältnisse der Republik mit andern Staaten einen neuen Werth erhalten, und von dem Zusammenfluß des nemlichen Interesses verschiedener Staaten, Interesse, das zu lange getrennt und mißkannt war, wird Ordnung in Europa wieder, so wie von der Vereinigung der verschiedenen Meinungen in ein Hauptinteresse, die Ruhe im Innern von Frankreich, und die Sicherung seiner Freiheit entspringen.

Diese leztern Betrachtungen, wenn man sie wohl fühlt und in Erwägung zieht, geben zur Aussicht auf einen dauerhaften und ehrenvollen Frieden Raum. Sie müssen, B. Minister, den Freunden der Republik und ihren Verbündeten ein vollkommenes Zutrauen einflössen, und sie zu innigerer Zusammenstimmung als je vereinigen, um diese glükliche Epoche zu beschleunigen.

Ich schätze mich glüklich, B. Minister, der Dollmetscher von Versicherungen zu seyn, wobei man sich nicht getäuscht finden wird. Ich ersuche Sie, dem helv. Direktorium davon Kenntniß zu ertheilen; ich wünsche sehnlich, daß es darin Beweggründe finde, um mit mehr Beeiferung als jemals zur Zerstreuung jenes Gewölkes mitzuwirken, das für einen Augenblik den Freunden Helvetiens Besorgnisse eingeflößt, und die Hoffnungen seiner Feinde wieder belebt hat. Dadurch werden die beiden Regierungen mit Wirksamkeit den gemeinschaftlichen Zwek befördern können, den sie beide gleich wünschen, und der nie sicherer erreicht werden wird, als wenn ihr Zutrauen eben so innig, eben so öffentlich seyn wird, als ihr Interesse bleibend und unzertrennlich ist.

Gruß und Achtung!

L. A. Pichon.